

Qualität ehrenamtlicher und berufsmäßiger Betreuung

Bürgerschaftliches Engagement gilt heute als wertvolle Ressource unseres Gemeinwesens, die ebenso dem gedeihlichen gesellschaftlichem Miteinander dient wie dem Bedürfnis vieler Bürger nach sinnvoller Gestaltung ihres eigenen Lebens und der Wahrnehmung der von ihnen übernommenen Aufgaben. Bürgerschaftliches Engagement birgt ein besonderes Qualitätspotenzial, indem die dabei erbrachten Leistungen unter bestimmten Umständen sich als besonders qualifiziert erweisen. Damit aber die Ressource bürgerschaftliches Engagement verfügbar wird, sind fachlich qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit sowie eine kontinuierliche Beratung und Begleitung erforderlich. Sie umfassen neben der Gewinnung und Motivation zu ehrenamtlicher Mitarbeit Kompetenz für die Beurteilung der Möglichkeiten und Grenzen ehrenamtlicher Helfer, die Anleitung und Unterstützung bei der Wahrnehmung eines Ehrenamtes sowie supervisorische Begleitung hinsichtlich der Qualität der Aufgabenwahrnehmung.

Rechtliche Betreuung durch ehrenamtlich engagierte Bürger mit oder ohne familiäre oder freundschaftliche Verbundenheit zu dem zu betreuenden Menschen entspricht der Tradition ehrenamtlicher Vormundschaftsarbeit. Für sie wurde von Verbänden der sozialen Arbeit seit Anfang des 20. Jahrhunderts das Konzept der „organisierten Einzelvormundschaft“ entwickelt. Während der Diskussionen zum Entwurf des Betreuungsgesetzes von 1990 wurde diesem Konzept große Bedeutung für die künftige Anwendungspraxis des Betreuungsrechts beigemessen. § 1897 BGB sieht daher die Vorrangigkeit ehrenamtlicher Betreuung vor einer berufsmäßigen vor.

Die Politik hat sich bisher nicht immer angemessen mit den Möglichkeiten und Voraussetzungen erfolgreicher Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer befasst und vielerorts nicht den notwendigen Gestaltungswillen zum Nutzbarmachen dieser sozialen Ressource gezeigt. Stattdessen musste oft der Eindruck entstehen, als gehe es bei ehrenamtlichen Engagements nur um die Vermeidung von Kosten. Ehrenamtliche Betreuer werden oft nicht in einer ihrer großen Verantwortung für das Leben eines anderen Menschen angemessenen Weise angeleitet und unterstützt. Vielmehr wird aus

dem im Gesetz gebotenen Vorrang der Ehrenamtlichkeit geschlossen, die Befähigung zur rechtlichen Betreuung sei bei jedem quasi naturwüchsig vorhanden. Manchmal wird daraus auch die Argumentationsfigur, dass deshalb auch für berufsmäßig tätige Betreuer keine besondere Fachkompetenz erforderlich sei. Die Konsequenz daraus wäre, dass auch für die Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer keine Fachkraft erforderlich und diese allenfalls als freiwillige öffentliche Leistung anzubieten ist.

Rechtliche Betreuer tragen ein hohes Maß an Verantwortung für die Lebensführung und die Wahrung der Rechte der Menschen, deren Wohl und deren persönliche Würde wesentlich in ihre Hände gelegt sind. Die ihnen dazu vom Gericht verliehene Macht kann ungeschickt oder auch in Einzelfällen missbräuchlich gehandhabt werden. Daher müssen für die Tätigkeit einer Betreuerin oder eines Betreuers, ob sie nun ehrenamtlich oder berufsmäßig arbeiten, in jedem Fall die gleichen Qualitätsmaßstäbe gelten. Betreute Menschen haben, ob durch einen ehrenamtlich oder beruflich tätigen Betreuer rechtlich vertreten, den gleichen Anspruch auf Schutz ihrer Rechte und ihrer Autonomie.

Bisher existieren kaum verbindliche Qualitätsmaßstäbe für die Tätigkeit rechtlicher Betreuer – für berufsmäßig tätige ebenso wenig wie für ehrenamtliche Betreuer. Sollte es aber endlich zu verbindlichen Maßstäben für die Qualität der Betreuung kommen, so müssen sie für jede Betreuung im gleichen Maße gelten. Dazu ist die Entwicklung humanwissenschaftlich fundierter Standards für personenbezogene Dienstleistungen notwendig, für deren Verbindlichkeit der Gesetzgeber zu sorgen hat. Deren Anwendung auch durch ehrenamtliche Betreuer zu gewährleisten, ist Aufgabe anleitend und beratend tätiger berufsmäßiger Fachkräfte. Als vorbildliche Praxis der Einbeziehung ehrenamtlicher Helfer für eine fachlich qualifizierte soziale Hilfe sind z. B. die Telefonseelsorge und die Hospizarbeit zu nennen. Ähnlich werden in Österreich engagierte Bürger als ehrenamtliche Mitarbeiter der Sachwaltervereine in ihre Aufgaben eingeführt und im Rahmen von Teamarbeit mit den berufsmäßigen Sachwaltern unterstützt. In den genannten Beispielen

ist angesichts der Verantwortung der ehrenamtlichen Mitarbeiter die Teilnahme an Fortbildungs- und Beratungsangeboten Pflicht.

Damit ehrenamtliche Betreuer den notwendigen Qualitätsstandards entsprechend tätig sein können, bedarf es

- der qualifizierten Entscheidung, ob ein Betreuungsfall für einen ehrenamtlichen Betreuer geeignet ist,
- der Einführung und Anleitung der ehrenamtlichen Betreuer durch in der Betreuung erfahrene Fachkräfte,
- der Unterstützung bei schwierigen Angelegenheiten, die spezielle Kenntnisse erfordern, sowie
- der supervisorischen Begleitung.

Die Entscheidung im Einzelfall, ob eine Betreuung ehrenamtlich oder berufsmäßig geführt wird, obliegt dem Betreuungsgericht, das sich dazu fachliche Unterstützung durch die Betreuungsbehörde einholen kann. Ebenso obliegt die Einführung und Beaufsichtigung der Betreuer dem Gericht. § 1908f BGB sieht darüber hinaus Betreuungsvereine zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch ihrer Mitarbeiter vor, spricht dies aber nur als eine Option an. Dementsprechend sind die Ansätze zu einer fachlichen Qualifizierung ehrenamtlicher Betreuer in den Bundesländern und kommunalen Gebietskörperschaften recht unterschiedlich entwickelt und für den einzelnen ehrenamtlichen Betreuer ein unverbindliches Angebot.

Manche Bundesländer und manche Betreuungsvereine bzw. deren Verbände haben fachlich qualifizierte Konzepte zur Anleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer entwickelt, andere nicht. Da eine solche „Querschnittsarbeit“ aufwendig ist, kann sie von Betreuungsvereinen nur mit staatlichen oder kommunalen Fördermitteln geleistet werden. Weil nicht nur die Anordnung rechtlicher Betreuungen sondern auch die Beaufsichtigung und Beratung der Betreuer nach dem Gesetz zunächst einmal Aufgabe der Justiz ist, wird die Förderung der Betreuungsvereine von den Sozialbehörden tendenziell als eine freiwillige Leistung behandelt, die der Entlastung der Justizhaushalte dient.

*Prof. em. Dr. med. Wolf Crefeld
und Margrit Kania, BdB-Beirat
für Qualitätsentwicklung*